

## **HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg**

### **Wichtige Mitteilung an unsere Anleger**

#### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „efv-Perspektive-Fonds II“ (ISIN: DE000A0H0PJ6)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Die steuerliche Anlagegrenze für Kapitalbeteiligungen wurde gestrichen. Die neuen Anlagegrenzen sollen es dem Portfoliomanagement ermöglichen, auch in schwierigen Marktphasen flexibel zu agieren.

Bitte finden Sie den geänderten § 3 der Besonderen Anlagebedingungen nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 2. Mai 2018 in Kraft.

Hamburg, 28. März 2018

Die Geschäftsleitung

#### **„§ 3 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf dabei in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der im Anhang genannten Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 anlegen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren

gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

7. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
8. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an inländischen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU- oder ausländischen offenen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
9. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Bankguthaben,
  - Investmentanteile nach § 196 KAGB, sofern die dort genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren,
  - Derivate,
  - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB,
  - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB, sofern die in § 219 Abs. 1 Nr. 2a) KAGB genannten Investmentvermögen ihrerseits höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile oder Aktien an anderen offenen Investmentvermögen investieren und die in § 219 Abs. 1 Nr. 2b) KAGB genannten Investmentvermögen ihre Mittel ihrerseits nicht in Anteilen oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen (diese Grenzen gelten nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen sowie EU- oder ausländischen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die die Anforderungen des § 219 Abs. 3 KAGB erfüllen).

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

10. Das Gemischte Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 und 4 der AABen an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:
  - a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.

- b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.“